

## **Antrag**

**der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Hinrichtung mit dem Schwert in Stuttgart-Fasanenhof**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. warum der vorgeblich syrische Pass, den Issa M. 2015 bei seiner Einreise bei sich hatte und mit dem er sich als Syrer ausgab, auch in Baden-Württemberg nie auf Echtheit überprüft worden ist, auch dann nicht und weder von Polizei noch Ausländerbehörde, als er hier straffällig wurde, was nahegelegen hätte, da behördlicherseits bekannt ist, dass gefälschte Pässe aller Art in großer Zahl in Umlauf sind;
2. in welchem Zusammenhang die Tat in Baden-Württemberg aus ihrer Sicht damit steht, dass die Bundesregierung vor vier Jahren und bis heute hunderttausenden jungen Männern aus den Kriegsgebieten des Nahen Ostens unter Verzicht auf jegliche Identitätsprüfung eine Einreise nach Deutschland erlaubt hat;
3. ob Issa M. einer der Asylbewerber war, deren Anträge ausschließlich im schriftlichen Verfahren ohne persönliche Anhörung nach § 3 Asylgesetz (Flüchtlingseigenschaft) positiv beschieden wurde (dies geht aus der Ausländerakte hervor);
4. welchen Aufenthaltstitel der Täter mittlerweile besitzt und wie es dazu kam, dass er von Brandenburg nach Baden-Württemberg verzogen ist;
5. ob mittlerweile länderübergreifend auch die Identität des in Deutschland lebenden Bruders und ggf. anderer Familienmitglieder überprüft wird bzw. diese Anregung von einer Landesbehörde an die zuständige Behörde gegeben wurde;
6. ob den Behörden im Land die Auftritte des Issa M. in sozialen Netzwerken bekannt gewesen bzw. diese aktenkundig geworden sind;

7. ob – angesichts der ungewöhnlich grausamen Tatbegehung – Erkenntnisse vorliegen, dass der Täter zuvor schon im Bürgerkrieg aktiv (tötend) tätig war oder dem „Islamischen Staat“ angehörte und an Kriegsverbrechen beteiligt war;
8. ob es zutrifft, dass der Täter eine Stunde vor der Tat gepostet hat „im Namen des Allmächtigen und Barmherzigen, mit jedem Atemzug kommen wir dem Tod näher. Vertraue nur auf Gott.“, und ob für diesen Fall – und im Wissen darum, dass er das im Islam symbolträchtige Schwert verwendete, mit dem in Saudi-Arabien heute noch Todesurteile vollstreckt werden – die Behauptung aufrechterhalten werden kann, der Mord habe keine religiösen, politischen oder kulturellen Hintergründe;
9. ob nach diesen Erfahrungen der Innenminister beabsichtigt, die fachkundigen Behörden zur Überprüfung aller syrischen Pässe zu veranlassen, ggf. warum nicht;
10. ob es zutrifft, dass die Stuttgarter Ausländerbehörde gegen Issa M. die „gelbe Karte“ erhob und in welcher Form und mit welcher Absicht dies geschah;
11. wann wegen der Straftaten des Issa M. eine Rücknahme des Aufenthaltstitels geprüft wurde;
12. warum Issa M. trotz offenbar vierjährigen Aufenthalts in Deutschland immer noch so mangelhaft integriert ist, dass er in einer Gemeinschaftsunterkunft (in Ludwigsburg) wohnen muss, und ob und welche Integrationsfördermaßnahmen er durchlaufen hat;
13. ob sich Ali Ertan Toprak mit der Bemerkung über die zunehmenden „Randale, Gewaltakte und Morde im Land, bei denen offenkundig Migranten die Täter waren“ – entsprechend mannigfacher entsprechender Ausführungen im „Prüf-fallbericht“ über die AfD – gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, des Rassismus oder der Verletzung von Menschenwürdebestandteilen schuldig gemacht haben könnte;
14. welcher Straftatbestand in Betracht kommen könnte, wenn ein Zeuge das Video eines Mordes ins Internet hochlädt (ggf. Recht am eigenen Bild für den Mörder nach § 211 Strafgesetzbuch [StGB]?).

06.08.2019

Rottmann, Dürr, Pfeiffer, Palka, Dr. Balzer AfD

## Begründung

Am 31. Juli 2019 geschah im Stuttgarter Stadtteil Fasanenhof eine unfassbare Bluttat. Ein anerkannter Asylbewerber mit dem offenbar falschen Namen Issa M. aus einem bisher noch nicht endgültig gesicherten Land des Nahen Ostens tötete einen Deutschen mit kasachischem Migrationshintergrund namens Wilhelm L. im Beisein von dessen elfjähriger Tochter mit einem Samuraischwert am helllichten Tag auf offener Straße vor vielen Dutzend Zeugen. Offenbar stach er zunächst auf ihn ein und hieb dem auf dem Boden Liegenden einen Arm und den Kopf ab bzw. versuchte dies, bevor er flüchtete. Handyvideos davon erschienen in den sozialen Netzwerken.

Täter und Opfer kannten sich offenbar aus einer zeitweise gemeinsamen Wohnunterkunft in Fasanenhof bis ca. April 2019. Während über das Opfer nicht viel mehr bekannt ist, stellte sich nach den bisherigen Ermittlungen heraus, dass der Täter trotz eines syrischen Passes – der in der Türkei gefälscht worden sein soll, so jedenfalls dessen in Deutschland lebender Bruder – kein Syrer ist, sondern

möglicherweise jordanischer Palästinenser oder palästinensischer Jordanier, jedenfalls nicht aus einem Bürgerkriegsland stammt und daher unter keinem Aspekt hätte ein Asylrecht erhalten dürfen. Er ist als Flüchtling oder subsidiär schutzbe-rechtigt anerkannt.

Der Täter war ab 2015 in Brandenburg wohnhaft gewesen und dort auch wegen Hausfriedensbruchs und Körperverletzung vorbestraft. Es gebe zwei Strafbefehle der Staatsanwaltschaft Neuruppin.

Es habe sich weder um eine politisch noch religiös motivierte Tat, sondern um eine „Beziehungstat“ gehandelt. Vermutungen gehen dahin, dass Wilhelm L. von der falschen Identität des Issa wusste und dies angeblich den Behörden melden wollte; der Mörder habe bei seiner Tat gebrüllt „was hast du nach Berlin geschickt“ oder „was hast Du getan“. Jedoch hegt sogar die Polizei Zweifel, ob das Weltbild des Mannes überhaupt keine Rolle spielte, denn er präsentierte sich schon seit langem in sozialen Netzwerken als glühender Anhänger eines freien Palästina, und dort hat er auch zahlreiche islamische Glaubensbekenntnisse hinterlassen. Dass er dort offen als Palästinenser auftrat, ist niemandem aufgefallen. Die Stuttgarter Ausländerbehörde habe ihm wegen kleinerer Delikte die „gelbe Karte“ gezeigt, was immer das auch heißen mag, da die Ausländerbehörde gegen kriminelle Asylberechtigte über keinerlei Handhabe verfügt.

Die Antragsteller haben den Eindruck, dass aufgrund der Herkunft des Täters die Tat mit außerordentlicher „Sensibilität“ in der Öffentlichkeit kommuniziert wird, um Kritikern der Asylpolitik keine Nahrung zu geben. BILD schreibt unter dem Titel „Flüchtlingskrise 2015“:

Am 31. August 2015 sagte Kanzlerin Angela Merkel (CDU) über die Flüchtlingskrise: „Das Motiv, mit dem wir an diese Dinge herangehen, muss sein: Wir haben so vieles geschafft, wir schaffen das.“ Vier Tage später beschloss sie mit dem damaligen österreichischen Kanzler Werner Faymann, aus Ungarn kommende Flüchtlinge über Österreich ins Land zu lassen. Doch statt der erwarteten rund 1.000 kamen in den nächsten Monaten Hunderttausende.

Viele Flüchtlinge reisten ohne strenge Kontrolle ein. Oftmals war die Identität der Schutzsuchenden unklar. Die Bearbeitung der Asylanträge überlastete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Insgesamt kamen 2015 rund 890.000 Asylsuchende nach Deutschland.

Der Täter scheint einer jener Asylsuchenden gewesen zu sein, die hier von BILD thematisiert werden.

Der kurdisch-stämmige Präsident der Bundesarbeitsgemeinschaft der Immigrantenverbände, Ali Ertan Toprak, warnte in der WELT vom 1. August vor dieser Art von Umgang und Berichterstattung über die zunehmenden „Randale, Gewaltakte und Morde im Land, bei denen offenkundig Migranten die Täter waren.“ Er stellt stattdessen fest: „Die Beteiligung von männlichen jungen Migranten ist ein beschämendes und ein gerade uns als Migranten und Migrantinnen in diesem Land tief betroffen machendes Faktum. Wir sind empört darüber, dass Menschen, die in Deutschland Schutz und Hilfe suchen oder gefunden haben, sich zu solchen kriminellen Taten hinreißen lassen. Wer wirklich Schutz und Hilfe vor Verfolgung in Deutschland sucht, begeht keine Verbrechen gegen die Menschen dieses Landes, die ihm helfen, oder er verschweigt eine andere Agenda.“

Die Staatsanwaltschaft macht sich mittlerweile Gedanken, ob und wie sie die Zeugen wegen der Verbreitung der Videos kriminalisieren kann und bemüht dazu ebenfalls „den Schutz der Menschenwürde“. Dies erweckt den Eindruck, der Skandal der Hinrichtung in Stuttgart bestehe in deren Veröffentlichung durch ein Video im Internet und nicht darin, dass ein „Schutzsuchender“, der unter falscher Identität ungehindert eingereist ist und straffällig wurde, gleichwohl einen Aufenthaltstitel und damit ein Bleiberecht erhielt, das nie infrage gestellt wurde.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. September 2019 Nr. 4-0141.5/16/6786 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. warum der vorgeblich syrische Pass, den Issa M. 2015 bei seiner Einreise bei sich hatte und mit dem er sich Syrer ausgab, auch in Baden-Württemberg nie auf Echtheit überprüft worden ist, auch dann nicht und weder von Polizei noch Ausländerbehörde, als er hier straffällig wurde, was nahegelegen hätte, da behördlicherseits bekannt ist, dass gefälschte Pässe aller Art in großer Zahl in Umlauf sind;*

Zu 1.:

Es trifft nicht zu, dass Issa M. bei seiner Einreise einen syrischen Pass bei sich hatte. Kurz nach dem Grenzübertritt im März 2015 wurden in der Aufnahmeeinrichtung keine Ausweisdokumente bei ihm festgestellt. Im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gab er an, dass sein Pass sowie Personalausweis ins Meer gefallen seien. Auch im weiteren Verlauf seines Aufenthalts legte Issa M. den Behörden weder einen Pass noch sonstige Identitätspapiere vor, die hätten auf Echtheit überprüft werden können.

Für die Ausländerbehörde bestand kein Anlass, die Feststellungen des BAMF in Zweifel zu ziehen. Sonstige Erkenntnisse hinsichtlich einer Täuschungshandlung lagen nicht vor. Weiterhin wurde im Zuge des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Stuttgart aufgrund des in Rede stehenden Tötungsdelikts kein syrisches Passdokument des Beschuldigten bekannt.

Versäumnisse der baden-württembergischen Polizei oder von Ausländerbehörden, die die Antragsteller offensichtlich unterstellen, liegen also nicht vor.

*2. in welchem Zusammenhang die Tat in Baden-Württemberg aus ihrer Sicht damit steht, dass die Bundesregierung vor vier Jahren und bis heute hunderttausenden jungen Männern aus den Kriegsgebieten des Nahen Ostens unter Verzicht auf jegliche Identitätsprüfung eine Einreise nach Deutschland erlaubt hat;*

Zu 2.:

Im Rahmen der Erstaufnahme von Flüchtlingen in Baden-Württemberg wurden zu jeder Zeit Maßnahmen zur Identitätsprüfung durchgeführt. Hierzu gehörte bereits im Jahr 2015 die Aufnahme der Personalien mittels vorgelegter/einbehaltenen Dokumente und/oder eigener Angaben und die Abnahme von Fingerabdrücken sowie eines Lichtbildes. Das BAMF hat im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten weitere Prüfungen zur Identitätsfeststellung und Herkunftslandbestimmung (z. B. Dokumentenprüfung, Befragung, Datenbankabgleiche) durchgeführt. In den letzten Jahren wurden diese Maßnahmen insbesondere durch neue bundesgesetzliche Regelungen stetig verbessert. So führte das Projekt „Digitalisierung des Asylverfahrens“ bereits im Frühjahr 2016 zur bundesweit einheitlichen Erfassung über die den Ländern von der Bundesdruckerei zur Verfügung gestellten Personalisierungsinfrastrukturkomponenten (PIK). Seit diesem Zeitpunkt werden alle Daten und Dokumente digital erfasst und mit verschiedenen Datenbanken landes-, bundes- und europaweit abgeglichen. Die bis Frühjahr 2016 noch nicht digitalisierten Informationen wurden in kurzer Zeit nacherfasst. Weitere zwischenzeitlich umgesetzte Maßnahmen des Landes zur Identitätsklärung sind die Durchsuchung der Antragsteller nach Dokumenten und die Auswertung der mitgeführten Datenträger (z. B. von Mobiltelefonen). Daneben erfolgen weitere Maßnahmen des BAMF zur Identitätsklärung (Identifikationsmanagementsysteme [IDMS]) in eigener Zuständigkeit.

3. *ob Issa M. einer der Asylbewerber war, deren Anträge ausschließlich im schriftlichen Verfahren ohne persönliche Anhörung nach § 3 Asylgesetz (Flüchtlingseigenschaft) positiv beschieden wurde (dies geht aus der Ausländerakte hervor);*

Zu 3.:

Über den Asylantrag von Issa M. wurde nach Durchführung einer persönlichen Anhörung gemäß § 25 des Asylverfahrensgesetzes entschieden.

4. *welchen Aufenthaltstitel der Täter mittlerweile besitzt und wie es dazu kam, dass er von Brandenburg nach Baden-Württemberg verzogen ist;*

Zu 4.:

Issa M. ist aktuell im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) als nach der Genfer Konvention anerkannter Flüchtling, die noch bis 3. November 2021 gültig ist. Seine ihm am 4. November 2015 und bis 3. November 2018 gültige, von der Ausländerbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin erteilte Aufenthaltserlaubnis enthielt keine Wohnsitzauflage, sodass er sich im ganzen Bundesgebiet frei bewegen und seinen Wohnsitz nehmen konnte. Am 1. Juni 2018 kam er so in Stuttgart zur Anmeldung.

5. *ob mittlerweile länderübergreifend auch die Identität des in Deutschland lebenden Bruders und ggf. anderer Familienmitglieder überprüft wird bzw. diese Anregung von einer Landesbehörde an die zuständige Behörde gegeben wurde;*

Zu 5.:

Dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

6. *ob den Behörden im Land die Auftritte des Issa M. in sozialen Netzwerken bekannt gewesen bzw. diese aktenkundig geworden sind;*

Zu 6.:

Die Profile von Issa M. in sozialen Netzwerken wurden dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Baden-Württemberg nach der Tat bekannt. Vor der Tat war Issa M. nicht aufgefallen.

Die Ausländerbehörden haben bei anerkannten Flüchtlingen, die im Besitz eines Aufenthaltstitels sind, keine grundsätzliche Veranlassung, die sozialen Medien nach Erkenntnissen zu durchsuchen.

Das in Rede stehende Tötungsdelikt ist Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Stuttgart. Die Ermittlungen, u. a. zu der Motivlage, dauern an. Diese umfassen auch die Auswertung des Facebook-Auftritts des Beschuldigten sowie die Überprüfung auf mögliche Tatbezüge.

7. *ob – angesichts der ungewöhnlich grausamen Tatbegehung – Erkenntnisse vorliegen, dass der Täter zuvor schon im Bürgerkrieg aktiv (tötend) tätig war oder dem „Islamischen Staat“ angehörte und an Kriegsverbrechen beteiligt war;*

Zu 7.:

Erkenntnisse zu einer Beteiligung von Issa M. am „Jihad“ des sogenannten „Islamischen Staats“ (IS) liegen dem LfV nicht vor. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 6 verwiesen.

8. *ob es zutrifft, dass der Täter eine Stunde vor der Tat gepostet hat „im Namen des Allmächtigen und Barmherzigen, mit jedem Atemzug kommen wir dem Tod näher. Vertraue nur auf Gott.“, und ob für diesen Fall – und im Wissen darum, dass er das im Islam symbolträchtige Schwert verwendete, mit dem in Saudi-Arabien heute noch Todesurteile vollstreckt werden – die Behauptung aufrechterhalten werden kann, der Mord habe keine religiösen, politischen oder kulturellen Hintergründe;*

Zu 8.:

Aufgrund des laufenden Ermittlungsverfahrens können keine Aussagen zu den Hintergründen der Tat gemacht werden.

9. *ob nach diesen Erfahrungen der Innenminister beabsichtigt, die fachkundigen Behörden zur Überprüfung aller syrischen Pässe zu veranlassen, ggf. warum nicht;*

Zu 9.:

Eine Veranlassung zur Überprüfung aller syrischen Pässe besteht nicht. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1 verwiesen. Pässe, die es gar nicht gibt, können auch nicht überprüft werden. Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration beabsichtigt deshalb nicht, die Behörde zur Überprüfung nicht existenter Papiere zu veranlassen.

10. *ob es zutrifft, dass die Stuttgarter Ausländerbehörde gegen Issa M. die „gelbe Karte“ erhob und in welcher Form und mit welcher Absicht dies geschah;*

Zu 10.:

Bei dem Betroffenen waren Vorstrafen aktenkundig, die aber aufgrund der Anzahl und Schwere von Rechts wegen keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen rechtfertigen konnten. Die Hürde hierfür ist bei anerkannten Flüchtlingen nach der geltenden Rechtslage hoch. Issa M. wurde aber darüber belehrt, dass die Behörden sich vorbehalten, diese Vorstrafen auch künftig bei Entscheidungen über seinen Aufenthalt gegen ihn zu verwenden. Diese Belehrung soll aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei Mehrfachtätern erleichtern, da so trotz Erteilung bzw. Verlängerung von Aufenthaltstiteln kein sog. „Verbrauch“ von Vorstrafen eintritt. Damit wird signalisiert, dass die Ausländerbehörde delinquentes Verhalten im Blick hat.

11. *wann wegen der Straftaten des Issa M. eine Rücknahme des Aufenthaltstitels geprüft wurde;*

Zu 11.:

Die bisherigen Vorstrafen hatten nach Gesetzeslage einen Widerruf des Aufenthaltstitels nicht gerechtfertigt. Nach dem in Rede stehenden Tötungsdelikt prüft das zuständige Regierungspräsidium Stuttgart nunmehr die Ausweisung, die zu einem Erlöschen des Aufenthaltstitels führen würde.

Nach Bekanntwerden des Tötungsdelikts in Stuttgart-Fasanenhof vom 31. Juli 2019 erfolgte die Aufnahme des Issa M. in die Bearbeitung des Sonderstabs Gefährliche Ausländer im Innenministerium. Dies ermöglicht dem Sonderstab, den Fall wegen der erheblichen Straftat prioritär im Blick zu behalten, um unmittelbar nach Abschluss des laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und der aufgrund der Schwere des Delikts zu erwartenden erheblichen strafrechtlichen Verurteilung die Ergreifung ausländerrechtlicher Maßnahmen zu gewährleisten. Zudem hat das BAMF bereits ein Verfahren zum Widerruf des Schutzstatus eingeleitet.

*12. warum Issa M. trotz offenbar vierjährigen Aufenthalts in Deutschland immer noch so mangelhaft integriert ist, dass er in einer Gemeinschaftsunterkunft (in Ludwigsburg) wohnen muss, und ob und welche Integrationsfördermaßnahmen er durchlaufen hat;*

Zu 12.:

Angesichts des bekannten Wohnraum Mangels im Großraum Stuttgart ist es nicht ungewöhnlich, dass sich Flüchtlinge auch lange nach ihrer Anerkennung noch in Gemeinschaftsunterkünften aufhalten (müssen). Dies allein kann nicht als Indikator für mangelnde Integration angesehen werden. Welche Integrationsmaßnahmen Issa M. tatsächlich durchlaufen hat, ist aufgrund der Gesetzeslage für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen bei anerkannten Flüchtlingen aufenthaltsrechtlich auch nicht relevant. Erst bei einem Antrag auf Niederlassungserlaubnis sind Integrationsleistungen zu prüfen.

*13. ob sich Ali Ertan Toprak mit der Bemerkung über die zunehmenden „Randale, Gewaltakte und Morde im Land, bei denen offenkundig Migranten die Täter waren“ – entsprechend mannigfacher entsprechender Ausführungen im „Prüf-fallbericht“ über die AfD – gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, des Rassismus oder der Verletzung von Menschenwürdebestandteilen schuldig gemacht haben könnte;*

Zu 13.:

Bei „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“, „Rassismus“ und „Verletzung von Menschenwürdebestandteilen“ handelt es sich nicht um Straftatbestände. Es ist daher nicht Aufgabe des Ministeriums der Justiz und für Europa zu bewerten, ob die in Bezug genommene Äußerung einer der genannten Kategorien unterfällt.

Das LfV beurteilt keine Aussagen von Einzelpersonen, die keinem Beobachtungsobjekt der Verfassungsschutzbehörden zuzuordnen sind.

*14. welcher Straftatbestand in Betracht kommen könnte, wenn ein Zeuge das Video eines Mordes ins Internet hochlädt (ggf. Recht am eigenen Bild für den Mörder nach § 211 Strafgesetzbuch [StGB]?).*

Zu 14.:

Die Prüfung, ob Handlungen im Sinne der Fragestellung einen Straftatbestand erfüllen, obliegt ausschließlich den zuständigen Staatsanwaltschaften. Bei dieser Prüfung werden die Straftatbestände nach §§ 131 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, 201 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches sowie § 33 des Kunsturhebergesetzes in Betracht zu ziehen sein.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration